

Darlehensvertrag

abgeschlossen am 02.01.2018

zwischen

Erste Group Bank AG
(nachstehend „Darlehensnehmerin“)

und

Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse
(nachstehend „Darlehensgeberin“)

§ 1 Darlehen

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin das nachrangige Darlehen (2,465% Erste Group nachrangiges Schuldscheindarlehen 2018-2028) (das "Darlehen") über einen Betrag in Höhe von EUR 1.000.000 (der „Nennbetrag“).

§ 2 Auszahlung

Die Darlehensnehmerin wird den Darlehensbetrag am 02.01.2018 ("Auszahlungstag") vom Konto der Darlehensgeberin (KtoNr. 403 364 438/00) bei der Erste Group Bank AG einziehen.

§ 3 Status

Das Darlehen begründet eine direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeit der Darlehensnehmerin und hat den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin. Die Darlehensnehmerin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor dem Darlehen stehen.

Das Darlehen stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR dar und hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und jegliche Bezugnahmen in diesem Darlehensvertrag auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Darlehensnehmerin gemäß dem Darlehen im Rang nach den nicht nachrangigen Gläubigern der Darlehensnehmerin und den nachrangigen Gläubigern der Darlehensnehmerin, deren Ansprüche gemäß ihren Bedingungen vorrangig gegenüber dem Darlehen sind oder vorrangig gegenüber dem Darlehen bezeichnet werden, und sie werden vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR (der Darlehensnehmerin) und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin sein, die

gemäß ihren Bedingungen nachrangig gegenüber dem Darlehen bezeichnet werden.

Forderungen der Darlehensnehmerin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Darlehensnehmerin gemäß diesem Darlehen aufgerechnet werden und für das Darlehen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Darlehensnehmerin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 3 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit des Darlehens geändert werden.

§ 4 Verzinsung

a) *Zinssatz*

Das Darlehen wird bezogen auf seinen Nennbetrag ab dem Auszahlungstag (einschließlich) bis zum 02.01.2028 (ausschließlich) („Fälligkeitstag“) mit einem Zinssatz von 2,465 % *per annum* verzinst.

b) *Zinszahlungstage*

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 02.01. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**), beginnend mit dem 02.01.2019 und endend mit dem 02.01.2028. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den unten angeführten Bestimmungen.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Die Zinsperiode wird nicht angepasst. Dementsprechend kommt es zu keiner Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu keiner Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu keiner Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge.

Wenn ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so hat die Darlehensgeberin keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag.

c) *Zinstagequotient*

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis von ACT/ACT (ICMA).

§ 5 Rückzahlung und vorzeitige Rückzahlung

a) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*

Das Darlehen ist zur Gänze am 02.01.2028 („Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

b) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder regulatorischen Gründen*

Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, dieses Darlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Geschäftstagen insgesamt (nicht teilweise) jederzeit mit Genehmigung der Zuständigen Behörde zu kündigen und zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, falls

- i. sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Darlehens ändert, was wahrscheinlich zu einem Ausschluss des Darlehens aus den Eigenmitteln oder einer Neueinstufung des Darlehens als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die aufsichtsrechtliche Neueinstufung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens nicht vorherzusehen war; oder
- ii. sich die geltende steuerliche Behandlung des Darlehens wesentlich ändert und zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens die Änderung der steuerlichen Behandlung nicht vorherzusehen war.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Darlehensnehmerin verantwortlich ist.

c) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Der bei vorzeitiger Rückzahlung dieses Darlehens gemäß Absatz b) dieses Paragraphen zahlbare Betrag (der "vorzeitige Rückzahlungsbetrag") entspricht dem von der Darlehensnehmerin berechneten und festgesetzten Betrag. Dieser setzt sich zusammen aus dem Nennbetrag und den seit dem Beginn der letzten Zinsperiode (einschließlich) bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen.

**§ 6
Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung des Darlehens seitens der Darlehensnehmerin (ausgenommen in den Fällen des § 5(b)) oder der Darlehensgeberin ist ausgeschlossen.

**§ 7
Zahlungen**

- a) Fällige Zahlungen seitens der Darlehensnehmerin sind in EUR durch Überweisung auf das Konto der Darlehensgeberin (KontoNr. 9591415211, BLZ 20112) bei der Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse (oder ein anderes der Darlehensnehmerin zumindest 10 Geschäftstage vor einem Zahlungstermin bekanntgegebenes Konto) kostenfrei und ohne Abzug von Spesen zu leisten.
- b) Wenn eine Rückzahlung oder vorzeitige Rückzahlung auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so hat die Darlehensgeberin keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge wird durch eine solche Verschiebung nicht begründet.
- c) "Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. "TARGET System" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

**§ 8
Steuern**

Alle Zahlungen auf das Darlehen erfolgen unter Einbehalt von oder Abzug für oder unter Anrechnung auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern oder sonstige Abgaben, die durch die oder im Namen von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden, soweit der Einbehalt oder Abzug dieser Steuern oder Abgaben gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Fall wird die Darlehensnehmerin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die der Darlehensgeberin zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug empfangen hätte. Die Zahlung der Darlehensnehmerin erfolgt nur insoweit, wie die Darlehensgeberin einen solchen Einbehalt oder Abzug nicht auf ihre Steuerschuld anrechnen kann und nur unter der Voraussetzung, dass solche zusätzlichen Zahlungen nicht zu leisten sind, wenn der Einbehalt oder Abzug wegen einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung der Darlehensgeberin zur Republik Österreich vorgenommen wird.

**§ 9
Abtretung**

Das Darlehen kann insgesamt unter Verwendung der in Anhang 1 beigefügten Abtretungsvereinbarung abgetreten werden. Der Zessionar muss eine Leistung, die die Darlehensnehmerin nach der Abtretung an den Zedent bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen der Darlehensnehmerin und dem Zedent in Ansehung der Forderung aus dem Darlehen vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Zedent oder die neue Darlehensgeberin die Darlehensnehmerin mindestens zehn Geschäftstage vor der betreffenden Leistung bzw. vor der

Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts schriftlich unter Verwendung der in Anhang 2 beigefügten Abtretungsanzeige von der Abtretung informiert haben.

Die mit einer Übertragung verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen werden von der neuen Darlehensgeberin, nicht aber von der Darlehensnehmerin getragen. Die bisherige und die neue Darlehensgeberin werden die Darlehensnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

§ 10 Mitteilungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sind Mitteilungen nur wirksam, wenn sie per Brief, Fax oder Email an die nachstehenden Kontaktdaten erfolgen:

Darlehensnehmerin:

Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
Fax.: 0043 50100 84020
z.H.: OE 537/Group Documentation
e-mail: groupdocumentation0537@erstegroup.com

Zustelladresse für Abtretungserklärungen:

Erste Group Bank AG
OE 0196 0917 / Support Back Office
Friedrichstraße 10
D - 70174 Stuttgart

Darlehensgeberin:

Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse
Glockengasse 3
1020 Wien

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Darlehens ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten als durch wirksame oder durchführbare Vereinbarungen ersetzt, die soweit als rechtlich zulässig dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung entsprechen.

§ 12 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der verbrieften Darlehensforderung auf Pfand-, Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder ähnliche sonstige Rechte, (i) solange und soweit Forderungen aus dem Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 1 der deutschen AnIV (Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen) oder zu einer aufgrund anderer deutscher Bundesgesetze gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen, wie insbesondere § 125 deutsches VAG gehören oder (ii) solange und soweit Forderungen aus dem Darlehen zum Deckungsstock im Sinne von § 20 des österreichischen Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 569/1978, in der jeweils gültigen Fassung, oder zu einer aufgrund sonstiger innerstaatlicher gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse gehören. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Keine Darlehensgeberin ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus dem Darlehen gegen Forderungen der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

§ 13
Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung des Darlehens verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit.

§ 14
Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- a) Für sämtliche Rechtsverhältnisse gilt ausschließlich deutsches Recht ohne dessen Verweisungsnormen ausgenommen § 3, der österreichischem Recht unterliegt.
- b) Erfüllungsort für Leistungen aus dem Darlehen ist der Sitz der Darlehensnehmerin.
- c) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehen gilt ausschließlich das für Stuttgart sachlich zuständige Gericht.

§ 15
Ergänzende Regelungen

- a) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Ausfertigung gilt als ein Original.
- b) Änderungen dieses Schuldscheins bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
- c) Die Darlehensgeberin verpflichtet sich, den Schuldschein über diesen Darlehensvertrag umgehend und unaufgefordert nach Rückzahlung des Darlehensbetrages an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.

Wien, am 02.01.2018

Erste Group Bank AG

Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse

ANHANG 1 – ABTRETUNGSVEREINBARUNG

DIE PARTEIEN DIESER ABTRETUNGSERKLÄRUNG NEHMEN ZUR KENNTNIS, DASS DIE ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN GEMÄSS DIESER ABTRETUNGSERKLÄRUNG ALS ZESSION IM SINNE DES ÖSTERREICHISCHEN GEBÜHRENGESETZES QUALIFIZIERT WERDEN UND FOLGLICH EINE GEBÜHRENPFLICHT IN HÖHE VON DERZEIT 0,8% AUSLÖSEN KANN, SOFERN NICHT EIN AUSNAHMETATBESTAND VORLIEGT ODER VORAUSSETZUNGEN BESTEHEN, WOMIT EINE ANWENDUNG DES GEBÜHRENGESETZES AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN. DEN PARTEIEN DIESER ABTRETUNGSERKLÄRUNG WIRD DESHALB EMPFOHLEN, BEREITS VOR ABSCHLUSS DER ABTRETUNGSERKLÄRUNG STEUERLICHE UND RECHTLICHE BERATUNG IN ANSPRUCH ZU NEHMEN, UM ZU VERIFIZIEREN, OB ALLFÄLLIGE GEBÜHRENPFLICHTEN AUSGELÖST WERDEN.

Abtretungsvereinbarung

zwischen

.....
.....
.....
.....
("Zedent")

und

.....
.....
.....
.....
("Zessionar")

§ 1

Abtretung, Annahme der Abtretung

1. *Abtretung.* Der Zedent tritt hiermit dem Zessionar seine (Teil)forderung gegenüber Erste Group Bank AG (die "Darlehensnehmerin") gemäß den in Kopie beigefügten Bedingungen des 2,465% Erste Group nachrangiges Schuldscheindarlehen 2018-2028 - (der "Darlehensvertrag") einschließlich Zinsen und aller Nebenrechte im Betrag von
EUR
(in Worten: Euro Millionen)
nebst Zinsen seit dem [Datum einfügen] ab.
2. *Annahme der Abtretung.* Der Zessionar nimmt diese Abtretung hiermit an.

§ 2

Anzeige der Abtretung, Voraussetzungen für eine wirksame Abtretung, Schuldbefreiende Leistung

1. *Anzeige der Abtretung.* Der Zedent wird diese Abtretung der Erste Group Bank AG gemäß § 10 des Darlehensvertrages unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zessionars sowie des Datums, von dem ab diesem die Zinsen zustehen, unverzüglich unter Beifügung einer unterzeichneten Ausfertigung dieser Abtretungsvereinbarung anzeigen.
2. *Voraussetzungen für eine wirksame Abtretung.* Der Zessionar nimmt zur Kenntnis, dass eine weitere Abtretung der ihm hiermit abgetretenen Forderungen den Beschränkungen und Auflagen des § 9 des Darlehensvertrages unterliegt und zu ihrer Wirksamkeit der Darlehensnehmerin unverzüglich in gleicher Weise anzuzeigen ist.
3. *Schuldbefreiende Leistung.* Der Zessionar nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine Zahlung an die

letzte der Darlehensnehmerin ordnungsgemäß gemäß § 10 des Darlehensvertrages angezeigte Darlehensgeberin die Darlehensnehmerin in voller Höhe von der betreffenden Verbindlichkeit aus dem Darlehensvertrag befreit.

§ 3

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Ausfertigungen

1. *Anwendbares Recht.* Diese Vereinbarung bestimmt sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht ohne dessen Verweisungsnormen.
2. *Gerichtsstand und Erfüllungsort.* Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Stuttgart sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort ist Stuttgart.
3. *Ausfertigungen.* Diese Vereinbarung wurde in [drei] Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine Ausfertigung wird an die Darlehensnehmerin, an den Zedenten und an den Zessionar ausgehändigt. Jede der Ausfertigungen gilt als Original.
4. Diese Abtretungsvereinbarung und die Abtretungsanzeige (sowie alle beglaubigten Abschriften davon, Ersatzbeurkundungen davon und alle anderen Dokumente, die rechtsbezeugende Urkunden davon darstellen, inklusive schriftlicher Bestätigungen oder Verweise darauf) dürfen nicht nach Österreich verbracht werden. Anzeigen an die Darlehensnehmerin sind ausschließlich an die in § 10 für Abtretungsanzeigen genannte Adresse zu richten. Die mit einer Abtretung allenfalls verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen werden von der neuen Darlehensgeberin, nicht aber von der Darlehensnehmerin getragen. Die bisherige und die neue Darlehensgeberin werden die Darlehensnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

....., am.....
[Ort]

(Zedent)

(Zessionar)

ANHANG 2 - ABTRETUNGSANZEIGE

DIE PARTEIEN DIESER ABTRETUNGSERKLÄRUNG NEHMEN ZUR KENNTNIS, DASS DIE ABTRETUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN GEMÄSS DIESER ABTRETUNGSERKLÄRUNG ALS ZESSION IM SINNE DES ÖSTERREICHISCHEN GEBÜHRENGESETZES QUALIFIZIERT WERDEN UND FOLGLICH EINE GEBÜHRENPFLICHT IN HÖHE VON DERZEIT 0,8% AUSLÖSEN KANN, SOFERN NICHT EIN AUSNAHMETATBESTAND VORLIEGT ODER VORAUSSETZUNGEN BESTEHEN, WOMIT EINE ANWENDUNG DES GEBÜHRENGESETZES AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN. DEN PARTEIEN DIESER ABTRETUNGSERKLÄRUNG WIRD DESHALB EMPFOHLEN, BEREITS VOR ABSCHLUSS DER ABTRETUNGSERKLÄRUNG STEUERLICHE UND RECHTLICHE BERATUNG IN ANSPRUCH ZU NEHMEN, UM ZU VERIFIZIEREN, OB ALLFÄLLIGE GEBÜHRENPFLICHTEN AUSGELÖST WERDEN.

Darlehensnehmerin:

Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

Ausschließliche Zustelladresse für Abtretungsanzeigen:

Erste Group Bank AG
OE 0196 0917 / Support Back Office
Friedrichstraße 10
D-70174 Stuttgart

Darlehensgeberin:

.....
.....
.....
.....

Darlehensvertrag:

2,465% Erste Group nachrangiges Schuldscheindarlehen 2018-2028

1. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem oben genannten Darlehensvertrag mit Wirkung an (der „Zessionar“) abgetreten haben und ab Wirksamkeit dieser Anzeige eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an den Zessionar durchgeführt werden kann.

Sämtliche Zahlungen an den Zessionar sind auf folgendes Konto zu leisten:

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:

2. Eine unterzeichnete Ausfertigung der Abtretungsvereinbarung ist dieser Abtretungsanzeige beigelegt.
3. Vorstehende Abtretung wird der Darlehensnehmerin hiermit angezeigt. Die Anschrift des Zessionars für Benachrichtigungen und andere Mitteilungen lautet: [Adresse]

4. Als Erfüllungsort der dieser Abtretungsanzeige zugrundeliegenden Abtretungsvereinbarung wurde Stuttgart vereinbart.

....., am.....
[Ort]

(Darlehensgeberin)

Zur Kenntnis genommen:

(Darlehensnehmerin)